

**Kleine Anfrage****Elisabeth Kula (DIE LINKE) und Christiane Böhm (DIE LINKE) vom 01.03.2023****Schutz vor Fluglärm in Grundschulen im Umfeld des Frankfurter Flughafens****und****Antwort****Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen****Vorbemerkung Fragestellerinnen:**

Durch das sogenannte „Kindermodul“ der Lärmwirkungsstudie NORAH (Noise Related Annoyance, Cognition and Health Study, 2014) wurde nachgewiesen, „dass die Fluglärmbelastung im Rhein-Main-Gebiet tatsächlich einen kausalen Störfaktor bei der Leseentwicklung der Kinder darstellt. „Kritisch angemerkt sei an dieser Stelle, dass die durch die NORAH-Studie aufgezeigte schlechtere Leseleistung von Grundschülerinnen und Grundschulern infolge des Fluglärms auf insgesamt durch Lärm beeinträchtigte kognitive Leistungen von Schülerinnen und Schülern verweist und dies auch nicht auf die Grundschulzeit beschränkt ist“.

Unter dem Eindruck der Ergebnisse aus der NORAH-Studie haben CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in ihrem Koalitionsvertrag ein Förderprogramm zum baulichen Schallschutz und zur Belüftung in Grundschulen in der Tagschutzzone 2 des Lärmschutzbereichs vereinbart. Im Oktober 2019 wurde die sogenannte NORAH-Grundschulrichtlinie verabschiedet mit dem Ziel „Maßnahmen zur Prävention und Kompensation möglicher negativer Folgen des Fluglärms am Verkehrsflughafen Frankfurt Main auf die Leseleistungen von Grundschulern zu finanzieren“.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Kultusminister wie folgt:

Frage 1. Wie hoch ist der prozentuale Teil der Grundschulen in der Tagschutzzone 2, die über einen ausreichenden baulichen Schallschutz verfügen?

Für Auskünfte bezüglich der bereits erreichten Bauschalldämmmaße an Grundschulgebäuden in der Tag-Schutzzone 2 verweist die Landesregierung auf die hierfür jeweils als Schulträger zuständigen Landkreise bzw. Gemeinden. Dem Land Hessen liegen hierzu keine Informationen vor.

In der Anlage der „Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Maßnahmen des baulichen Schallschutzes in Grundschulen“ (StAnz. 45/2019, S. 1079) sind die Grundschulen und Schulen mit Grundschulangebot in der Tag-Schutzzone 2 zum Stichtag aufgeführt.

Frage 2. a) Wurden bei den geförderten Projekten jeweils alle Klassen- und Gemeinschaftsräume einer Grundschule mit einem baulichen Schallschutz ausgestattet?  
b) Wenn dies nicht zutrifft: Welche Gebäudeteile der geförderten Grundschulen in der Tagschutzzone 2 wurden mit Schallschutzeinrichtungen ausgestattet?

Bei den bisherigen Bewilligungen im Zuge der operativen Abwicklung der „Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Maßnahmen des baulichen Schallschutzes in Grundschulen“ (StAnz. 45/2019, S. 1079) in der Tag-Schutzzone 2 des Lärmschutzbereiches war dies bislang immer der Fall.

Bei derzeit noch in Bearbeitung befindlichen Förderanträgen von Schulträgern liegen z.T. Gebäudeteile vor, die erst vor rund zehn Jahren generalsaniert wurden und in Folge dessen bereits über Fenster mit Anforderungen an eine hohe Schallschutzklasse (im Regelfall ab Schallschutzklasse 4) verfügen. Anspruchsberechtigte Schulträger haben in solchen Fällen in den baufachlichen Planungen bei Förderanträgen derartige Räume im Vorfeld ausgespart.

Frage 3. Wie viele Schülerinnen und Schüler werden nach Kenntnis der Landesregierung an Grundschulen, die in den Tagschutzzonen (1 und 2) liegen, unterrichtet, die über keinen ausreichenden Schallschutz verfügen?

In der Tag-Schutzzone 1 haben entsprechend der „Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Maßnahmen des passiven Schallschutzes und der nachhaltigen Kommunalentwicklung“ (StAnz. 13/2016, S. 368) alle Grundschulen einen Antrag auf Fördermittel gestellt.

Für Grundschulen in der Tag-Schutzzone 2 entscheiden die Schulträger, ob und für welche der im Anhang der Richtlinie aufgeführten Grundschulen sie einen Förderantrag entsprechend der „Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Maßnahmen des baulichen Schallschutzes in Grundschulen“ (StAnz. 45/2019, S. 1079) beim Regierungspräsidium Darmstadt einreichen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

Frage 4. Welche weiteren Maßnahmen zur Förderung der Leseleistung an Grundschulen in den Tagschutzzonen wurden seit der Veröffentlichung der Ergebnisse der NORAH-Studie in 2014 durchgeführt? Antwort bitte differenziert nach Maßnahmen in der Tagschutzzone 1 und 2.

Allen hessischen Schulen steht bis zur Jahrgangsstufe 6 die onlinebasierte Lernverlaufsdiagnostik „quop“ kostenfrei zur Verfügung. Der Einsatz eines Instruments zur Lernverlaufsdiagnostik dient dem Ziel, Förderbedarfe frühzeitig zu identifizieren und festzulegen, welche zusätzliche Förderung benötigt wird.

Innerhalb von zehn Messzeiträumen im Schuljahr haben Lehrkräfte die Möglichkeit, den Kompetenzstand und die Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler in den Fächern Deutsch (für den Kompetenzbereich „Lesen“ – phonologisches Bewusstsein, Wort-, Satz- und Textverständnis, Lesegeschwindigkeit, Lesegenauigkeit und Leseverständnis) und Mathematik (für die Kompetenzbereiche Zahlen- und Mengenverständnis, Rechnen- und Geometrieverständnis sowie Einheiten und Funktionen) zu überprüfen.

Die Verknüpfung der Lernverlaufsdiagnostik „quop“ mit darauf aufbauenden, gezielten Fördermaßnahmen leistet einen effizienten Beitrag zur kompensatorischen und individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler im Lesen und in der Mathematik.

Seit dem Schuljahr 2022/2023 steht den hessischen Grundschulen zudem das digitale Leseflüchtigkeitsstraining „FLINK“ zur Verfügung. Dieses erweitert „quop“ um eine neue Funktion. Neben der reinen Lernverlaufsdiagnostik bietet „quop“ mit „FLINK“ ein Programm, um die Leseflüchtigkeit zu trainieren. „FLINK“ richtet sich derzeit an Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 3 und 4 und bietet Schülerinnen und Schülern im mittleren und unteren Leistungsbereich basierend auf ihren Ergebnissen bei „quop“ die Möglichkeit, innerhalb eines Schuljahres bis zu 54 Einheiten zu bearbeiten.

Bereits im Schuljahr 2015/2016 wurde die Lernverlaufsdiagnostik „quop“ in einem ersten Pilotdurchgang erfolgreich in Grundschulen im Umfeld des Verkehrsflughafens Frankfurt Main eingesetzt. Im Juni 2016 wurde darüber hinaus ein Projekt für die Tag-Schutzzone 1 und 2 aufgestellt, das die weitere Nutzung der Lernverlaufsdiagnostik „quop“ bis zum 31. Juli 2021 zusicherte. Da sich das Angebot zur Nutzung der Lernverlaufsdiagnostik „quop“ an den Pilotschulen bewährt hat, können seit dem Schuljahr 2017/2018 hessenweit alle Grundschulen und weiterführenden Schulen „quop“ kostenfrei nutzen.

Folgende Schulen aus den Tag-Schutzzone 1 und 2 haben das Angebot der Lernverlaufsdiagnostik „quop“ in Anspruch genommen: Georg-August-Zinn-Schule und Astrid-Lindgren-Schule in Darmstadt, Gustav-Brunner-Schule in Ginsheim-Gustavsburg, Bürgermeister-Klingler-Schule in Mörfelden-Walldorf, Grundschule in Nauheim, Pestalozzischule in Raunheim, Goetheschule in Rüsselsheim, Grundschule Innenstadt in Rüsselsheim, Riedschule in Flörsheim am Main, Anne-Frank-Schule in Offenbach am Main, Grundschule Buchhügel in Offenbach am Main, Grundschule Innenstadt in Rüsselsheim, Weinbergsschule im Main-Taunus-Kreis, Schloss-Schule Gräfenhausen in Weiterstadt.

Darüber hinaus steht seit dem Schuljahr 2020/2021 allen hessischen Grundschulen das digitale Förderprogramm „Ferdi/LONDI“ für Schülerinnen und Schüler mit Kompetenzdefiziten im Lesen, Rechtschreiben und/oder Rechnen kostenfrei zur Verfügung.

Diese Fördermöglichkeit wurde bereits von über 400 Grundschulen in Hessen wahrgenommen. Mehr als 5.000 hessische Schülerinnen und Schüler haben unter der Anleitung ihrer Lehrkräfte das im Angebot enthaltene App-basierte Screening durchgeführt, mit dem das Niveau der Basiskompetenzen im Lesen, Schreiben und in Mathematik bestimmt wird. Mehr als 2.000 dieser Schülerinnen und Schüler haben daraufhin regelmäßig unter Supervision ihrer Lehrkräfte eines der beiden im Angebot enthaltenen digitalen Übungsprogramme „Namagi“ zur Deutschförderung und/oder „Talaria“ zur Mathematikförderung genutzt.

Zudem bieten seit dem 1. Februar 2019 qualifizierte Fachberaterinnen und Fachberater der Staatlichen Schulämter im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums zur Stärkung der Bildungssprache Deutsch für den Primar- und Sekundarbereich I Fortbildungsangebote zur Leseförderung an. Schulen entscheiden selbstständig mit Blick auf die Schülerinnen und Schüler, die Bedarfslagen vor Ort und auf Grundlage des individuellen Schulprogramms, ob und wenn ja, welche zusätzliche Leseförderung umgesetzt wird.

- Frage 5. Nach eigenen Bekunden habe das Land Hessen auf Grundlage der NORAH-Grundschulrichtlinie 2019 Fördermittel von bis zu 11,2 Mio. € bereitgestellt.
- Welcher Anteil der Fördermittel wurde bis dato ausgegeben?
  - Wie viele Grundschulen wurden aus diesen Fördermitteln bis dato unterstützt?
  - Wie hoch ist der durchschnittliche prozentuale Zuschuss des Landes für ein Förderprojekt?

Die Verausgabung von Mitteln erfolgt auf Antrag der Schulträger. Die Beteiligung am Programm unterscheidet sich bislang stark je nach Schulträger. Es wurden zusätzliche Maßnahmen im Zuge ohnehin vorgesehener Sanierungsarbeiten oder Änderungen der Gebäude beantragt und die Maßnahmen erfolgen teilweise im Rahmen mehrjähriger Planungen. Bislang wurden 845.000 € zusätzlich 45.000 € im Jahr 2023 als Verpflichtungsermächtigung (Stand: 28. März 2023) verausgabt.

Drei anspruchsberechtigte Schulträger (Schlossschule in Weiterstadt-Gräfenhausen / Landkreis Darmstadt-Dieburg, Riedschule in Flörsheim / Main-Taunus-Kreis, Goetheschule in Offenbach am Main / Stadt Offenbach am Main) haben bisher eine Förderung von Maßnahmen auf baulichen Schallschutz erhalten. Die Förderung der Wilhelm-Hauff-Schule in Neu-Isenburg / Landkreis Offenbach ist gegenwärtig noch nicht vollumfänglich abgeschlossen, befindet sich aber in der finalen Abwicklung. Des Weiteren befindet sich das Regierungspräsidium Darmstadt in teils fortgeschrittenen Gesprächen mit weiteren anspruchsberechtigten Schulträgern, die nach Abschluss der vorbereitenden baufachlichen Planungen beabsichtigen, eine Förderung auf baulichen Schallschutz in den Jahren 2023 oder 2024 zu beantragen (Fördervolumen rd. 3,8 Mio. €).

Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt. Die Förderhöchstgrenzen für den jeweiligen Schulträger ergeben sich aus der Anlage zur „Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Maßnahmen des baulichen Schallschutzes in Grundschulen“ (StAnz. 45/2019, S. 1079). Der finanzielle Eigenanteil des Schulträgers beträgt mindestens 10 %.

Im Übrigen wurden nachfolgende Projekte zur Verbesserung der Akustik in Grundschulen aus Mitteln des hessischen Regionallastenausgleichsgesetzes (RegLastG) finanziert, das besonders fluglärmbelasteten Kommunen zusätzliche Finanzmittel gewährt:

- Offenbach 2018-2019, Verringerung des Nachhalls in der Erich-Kästner-Schule – Anbringung von Akustikplatten, 105.000 €,
- Offenbach 2019, Verringerung des Nachhalls in der Goetheschule – Anbringung von Akustikplatten, 300.000 €,
- Offenbach 2020, Verringerung des Nachhalls in der Wilhelmschule – Anbringung von Akustikplatten, 137.000 €,
- Offenbach 2020, Verringerung des Nachhalls in der Uhlandschule – Anbringung von Akustikplatten, 205.000 €,
- Offenbach 2021, Verringerung des Nachhalls in der Grundschule Bieber – Anbringung von Akustikplatten, 19.500 €.

- Frage 6. Wurden auch Weiterführende Schulen (Sekundarstufe) in der Tagschutzzone 2 bei Baumaßnahmen für den Schallschutz vom Land unterstützt? Antwort bitte mit Begründung.

Da die Fördermaßnahme auf die Förderung des baulichen Schallschutzes an Grundschulen und Schulen mit Grundschulangebot ausgerichtet ist, wurden nur Anträge für Grundschulen gestellt und bewilligt.

- Frage 7. Wie hoch schätzt die Landesregierung den finanziellen Bedarf, um alle in der Tagschutzzone 2 liegenden Schulen mit einem guten Schallschutz inklusive einer Lüftung mit Wärmerückgewinnung auszustatten?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.